KURDISCHE GEMEINDE MÜNCHEN
CIVAKA KURD LI MUNŞINÊ

KJM
Kurdische Jugend München

Jugendordnung der Kurdischen Jugend München

Jugendgruppe der Kurdischen Gemeinde München e.V. · Beschlossen am 29.10.2026

§ 1 Selbstverständnis und Zweck

Die Jugendgruppe (Kurdische Jugend München – KJM) ist eine selbstorganisierte Struktur junger Menschen innerhalb des eingetragenen Vereins der Kurdischen Gemeinde München e.V. Ziel ist es, jugendspezifische Themen und Interessen eigenständig zu erkennen, zu artikulieren und in gemeinsamen Projekten zu bearbeiten. Die Jugendgruppe fördert kulturelle, soziale, sportliche, bildende und gemeinschaftliche Aktivitäten sowie das aktive gesellschaftliche und demokratische Engagement junger Menschen.

§ 2 Altersrahmen und Mitgliedschaft

(1) Beginn: Mitglied der Jugendgruppe kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Altersgrenze: Die reguläre Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet mit dem vollendeten 35. Lebensjahr.

(3) Minderjährige: Bei minderjährigen Mitgliedern (16–17 Jahre) ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme und Teilnahme an Veranstaltungen erforderlich.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Rechte: Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimm- und Antragsrecht in der Jugendversammlung, das Recht auf Mitgestaltung und Mitbestimmung sowie vollen Zugang zu sämtlichen Angeboten und Veranstaltungen der Jugendgruppe.

(2) Pflichten: Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, diskriminierungsfreiem Verhalten und verantwortungsvollem Umgang miteinander im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 4 Organisation und Gremien

4.1 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Jugendgruppe. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Alle Mitglieder ab 16 Jahren besitzen volles Stimm- und Antragsrecht. Die Jugendversammlung wählt die Jugendleitung und nimmt deren Jahresbericht entgegen.

4.2 Jugendleitung / Jugendvorstand

Die Jugendleitung besteht aus mindestens 5 Personen. Zur Gewährleistung der rechtlichen Aufsichts- und Geschäftsfähigkeit sind Leitungsfunktionen ausschließlich volljährigen Mitgliedern (vollendetes 18. Lebensjahr) vorbehalten. Die reguläre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 4 Organisation (Fortsetzung) & § 5 Verhältnis zum Gesamtverein

4.3 Arbeitsgruppen

Zur Umsetzung konkreter Aufgaben und Projekte werden thematische Arbeitsgruppen gebildet (z. B. Kultur, Sport, Soziales, politische und interkulturelle Bildung). Diese stehen allen Mitgliedern offen; auch minderjährige Mitglieder können hier ausdrücklich Projektverantwortung übernehmen.

§ 5 Verhältnis zur Kurdischen Gemeinde München e.V.

Die Jugendgruppe arbeitet intern eigenständig und selbstverwaltet, ist jedoch an die Satzung, Beschlüsse und Grundwerte des Gesamtvereins der Kurdischen Gemeinde München e.V. gebunden. Der Vereinsvorstand begleitet und unterstützt die Jugendgruppe fachlich, organisatorisch und finanziell im Rahmen des Haushalts.

Anlage zur Jugendordnung

Schutz- und Aufsichtskonzept

1. Grundsätze: Der Schutz der körperlichen, seelischen und sexuellen Unversehrtheit aller Mitglieder hat oberste Priorität. Minderjährige sollen sich zu jedem Zeitpunkt sicher , geh ört und geachtet fühlen.
2. Verantwortung & Aufsicht: Die Gesamtverantwortung liegt stets bei volljährigen Leitungspersonen (18+). Bei Aktivit äten mit Minderj ährigen ist durchgehend mindestens eine verantwortliche volljährige Person anwesend. Bei mehrt ägigen Veranstaltungen mit Übernachtung sind mindestens zwei vollj ährige Aufsichtspersonen verpflichtend.

3. Verbindliche Verhaltensregeln:

Strikter Verzicht auf Alkohol und sonstige Rausch-oder Suchtmittel bei Minderjährigen.
Null Toleranz gegenüber sexualisierter Sprache, herabwürdigenden Äußerungen oder Grenzüberschreitungen.
Uneingeschr änkte Achtung der persönlichen Intimsphäre und individuellen Schamgrenzen.

Offizielle Kommunikation mit Minderj ährigen erfolgt transparent und vorrangig über offizielle Gruppenkan äle.

4. Nähe und Distanz: Körperliche Nähe darf nur situationsangemessen, kontextbezogen und stets einvernehmlich stattfinden. Einzelübernachtungen zwischen erwachsenen Leitungspersonen und minderjährigen Mitgliedern sind untersagt.
5. Ansprech- und Beschwerdestelle n: Die Jugendversammlung benennt mindestens zwei neutrale Vertrauenspersonen unterschiedlichen Geschlechts. Für Verdachtsfälle existiert ein definierter, vertraulicher Interventionsplan.